

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 16. September 2014	Nr. 206
------	---------------------------------	---------

## Praktikumsordnung für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen“

Vom 17. Juli 2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 17. Juli 2014 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (BremGBl. S. 375), die Praktikumsordnung für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die Praktikumsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ der Universität Bremen vom 1. Juli 2014 mit den zugehörigen Fachanlagen.

### § 1

#### Allgemeine Angaben

(1) Studierende im Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen“ absolvieren ein „Fachdidaktisches Projekt“.

(2) Das „Fachdidaktische Projekt“ besteht aus einer universitären Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung und aus einem schulpraktischen Teil, der die Anwesenheit der Studierenden in den Schulen umfasst.

(3) Die Verantwortung für das fachdidaktische Projekt liegt bei der Universität Bremen. Die Durchführung des schulpraktischen Teils an den Schulen obliegt der jeweiligen Schulleitung in Absprache mit der Universität Bremen.

(4) Während des Aufenthalts an den Schulen obliegen die Studierenden dem Weisungsrecht der Schulleitungen. Die Studierenden haben über die in der Schule bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrpersonen oder anderer Personen verletzen könnte, sind vertraulich zu behandeln.

## § 2

### **Inhalte des fachdidaktischen Projektes und selbstgestalteter Unterricht**

(1) Studierende sollen die Komplexität der schulischen Aufgaben von Lehrerinnen bzw. Lehrern verstehen lernen und sich in einzelnen Aufgaben erproben. Schwerpunkte des fachdidaktischen Projektes liegen zum einen auf der Planung, Gestaltung und Reflektion von Unterrichtseinheiten und -miniaturen sowie zum anderen auf der Überprüfung der Berufseignung und -neigung.

(2) Das fachdidaktische Projekt beinhaltet die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsminiaturen sowie von Unterrichtseinheiten.

(3) Inhalte und Ziele des fachdidaktischen Projektes werden im Detail in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

## § 3

### **Zeitpunkt, Dauer und Umfang**

(1) Das fachdidaktische Projekt umfasst zwei Semester; es beginnt im Sommersemester.

(2) Das fachdidaktische Projekt umfasst insgesamt 12 CP, davon 6 CP für den schulpraktischen Teil. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 180 Zeitstunden. In diesem Zeitraum sollen alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten, die für die Durchführung des schulpraktischen Teils erforderlich sind, durchgeführt werden können.

## § 4

### **Prüfungs- und Studienleistungen**

Im fachdidaktischen Projekt werden eine Studien- und eine Prüfungsleistung erstellt. Näheres regeln die Prüfungsordnung und die Modulbeschreibung.

## § 5

### **Konfliktregelung**

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Hinweise der Schule.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 17. Juli 2014

Der Rektor  
der Universität Bremen